

## **Abteilung 7**

**Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**



# **Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark für den Voranschlag 2026 der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände**

Graz, November 2025



**Das Land  
Steiermark**

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                              |    |
|-----|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1   | Voranschlag.....                                                             | 3  |
| 1.1 | Sparsamste Haushaltsführung .....                                            | 3  |
| 1.2 | Nachweis der Investitionstätigkeit .....                                     | 4  |
| 1.3 | Sicherstellung der Finanzierung .....                                        | 4  |
| 1.4 | Darlehen und Darlehen als nachträgliche Finanzierung.....                    | 4  |
| 1.5 | Umsetzung des Voranschlags – Haushaltsüberwachung gem. §§ 84 ff StGHVO ..... | 5  |
| 1.6 | Liquiditätsplanung.....                                                      | 5  |
| 2   | Wirtschaftliche Entwicklung .....                                            | 6  |
| 2.1 | Prognose des BMF für 2025 bis 2030 .....                                     | 6  |
| 2.2 | Förderungen für Investitionen .....                                          | 6  |
| 2.3 | Finanzkraft.....                                                             | 7  |
| 2.4 | StSPLFG-Umlagen 2026.....                                                    | 8  |
| 3   | Besondere Hinweise .....                                                     | 8  |
| 3.1 | Personal .....                                                               | 8  |
| 3.2 | Bürgermeisterausweis .....                                                   | 8  |
| 3.3 | Wahlen 2026.....                                                             | 8  |
| 3.4 | Gebührenhaushalte .....                                                      | 8  |
| 3.5 | Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel .....                                       | 9  |
| 3.6 | Regionaler Kontenplan 2026.....                                              | 10 |
| 4   | Voranschlagsentwurf 2026.....                                                | 11 |
| 4.1 | Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs .....            | 11 |
| 4.2 | Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat .....           | 11 |
| 4.3 | Vorlage des Voranschlags an die Aufsichtsbehörde.....                        | 12 |
| 5   | Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2026.....                | 12 |
| 6   | Mittelfristiger Haushaltsplan 2026 bis 2030 .....                            | 13 |

# 1 Voranschlag

Die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Basis des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes haben ihre Voranschläge so **rechtzeitig** zu erstellen, dass diese mit **Beginn des Jahres 2026 umgesetzt** werden können. Der Voranschlagsentwurf der Gemeinde ist vom Bürgermeister dem Gemeinderat unter Berücksichtigung der Auflagefristen so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser mit Beginn des Haushaltsjahres 2026 angewendet werden kann.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sind die voraussichtlichen **Mittelaufbringungen und -verwendungen** in den Voranschlag und Mittelfristigen Haushaltsplan 2026-2030 (MHP) **vollständig einzuarbeiten**. Sind diese Mittel (noch) nicht bekannt, sind diese möglichst genau zu schätzen. Mit dem **Beschluss des Voranschlags bindet** sich der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung selbst und die übrigen Organe der Gemeinde/des Gemeindeverbandes an die im Voranschlag **veranschlagten Mittelverwendungen**.

Bei der Erstellung und Umsetzung des Voranschlags durch die Gemeinden/Gemeindeverbände sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen (VRV 2015) sowie der landesrechtlichen Vorgaben (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF – GemO, Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO) zu beachten.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände werden eingeladen, die auf der Homepage der Abteilung 7 veröffentlichten

- Leitfäden (Link: [Umsetzung VRV 2015 - Verwaltung - Land Steiermark](#)),
- Richtlinien (Link: [Richtlinien \(wirtschaftliche Angelegenheiten\) - Verwaltung - Land Steiermark](#)),
- FAQ's (Link: [Gemeindehaushaltsrecht - FAQ - Verwaltung - Land Steiermark](#)) und
- den Kontierungsleitfaden des KDZ

für die Erstellung und Umsetzung des Voranschlags heranzuziehen.

Zur besseren Orientierung stehen den Gemeinden/Gemeindeverbänden Online-Handbücher (online Kontierungsleitfaden (KLF) und online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (**oBHBH**)) zur Verfügung. Die Plattform für öffentliches Rechnungswesen kann entweder über das Portal Austria (<http://www.portal.at>) oder über das jeweilige Stammportal aufgerufen werden. Für einen Neuzugang bzw. bei weiteren Fragen zu diesem **Online-Portal** können sich die Städte und Gemeinden mittels E-Mail an [post.obhbbh@bmf.gv.at](mailto:post.obhbbh@bmf.gv.at) wenden.

Mit dieser Richtlinie werden die bisher ergangenen Richtlinien zum Voranschlag auf Basis der VRV 2015 in Erinnerung gerufen und soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes festgelegt wird, auch für den Voranschlag 2026 zur Anwendung gebracht.

## 1.1 Sparsamste Haushaltsführung

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre (Rezession/Stagnation der österreichischen Wirtschaft) hat in vielen Gemeinden zu einer zum Teil äußerst angespannten Finanzsituation geführt.

Die Gemeinden haben daher sicherzustellen, dass die Kernaufgaben der Gemeinden ordnungsgemäß besorgt, insbesondere finanziert, werden. In der operativen Gebarung sind mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen, ggfs. Ermessensausgaben zu reduzieren. Die Gemeinden werden eingeladen, sämtliche Transfers auf Angemessenheit und Leistbarkeit zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob andere (Gebiets-)Körperschaften ähnliche oder dieselben Tatbestände bereits fördern. In diesem Fall wird dringend ersucht, Mehrfachförderungen von ein und demselben Tatbestand zu überdenken und einzustellen. Die Gemeinde hat aber auch darauf zu achten, Möglichkeiten der Erhöhung von Mittelaufbringungen – etwa im Bereich der Abgabenerhebung – zu prüfen. Jedenfalls ist im Bereich der „Betriebe der Daseinsvorsorge im engeren Sinn“ (Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Müllbeseitigung) möglichst eine Kostendeckung in den sogenannten Gebührenhaushalten herbeizuführen bzw. ggfs. entsprechende Maßnahmen zur Anpassung der Gebührengestaltung zu setzen.

Hinsichtlich der investiven Gebarung sind einjährige und/oder mehrjährige investive Einzelvorhaben/Projekte einer Prioritätenreihung zu unterziehen. Jene Projekte, die nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde (etwa Veranstaltungseinrichtungen) zählen, sind möglichst zeitlich zu verschieben. Der Mittelfristige Haushaltsplan ist dahingehend zu überarbeiten und anzupassen.

Bezugnehmend auf die dazugehörige Finanzierung von dringend erforderlichen investiven Vorhaben sind alle Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Darlehensaufnahmen sind nur dann einzuplanen, wenn die Gemeinde die zusätzlichen jährlichen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen auch tatsächlich aufgrund des Voranschlags und mittelfristigen Haushaltsplans zahlen kann.

Nähere Ausführungen zur sparsamen Haushaltsführung, insbesondere der Investitionstätigkeit sind auf der Homepage der Abteilung 7 unter folgendem Link zu finden:

[https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11681618\\_74836796/19b3fa1a/Sparsame%20Haushaltsf%C3%BChrung\\_investive%20Vorhaben%2020250730.pdf](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11681618_74836796/19b3fa1a/Sparsame%20Haushaltsf%C3%BChrung_investive%20Vorhaben%2020250730.pdf)

## **1.2 Nachweis der Investitionstätigkeit**

Die FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“ stellt einen Teil dieser Richtlinie dar. Zusätzlich werden die Gemeinden eingeladen, in den Nachweis der Investitionstätigkeit alle noch nicht abgeschlossenen bzw. finanzierten investiven Einzelvorhaben aufzunehmen, auch jene, die bereits in den Vorjahren begonnen wurden.

Die Vorhabenbezeichnungen sind, wie bereits in den Vorjahren beschlossen, zu übernehmen und die Umsetzungsdauer soll fünf Jahre nicht überschreiten.

Im Falle von Projekterweiterungen kann bei bestehenden – mit Vorhabencode (VC) und Vorhabenbezeichnung festgelegten – Einzelvorhaben die Projektbezeichnung (Verwendungszweck) erweitert werden, allerdings ist hier ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss für diese Maßnahme erforderlich und ist die Abteilung 7 zu informieren.

## **1.3 Sicherstellung der Finanzierung**

Die Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens muss vor Projektstart (Auftragsvergabe an Dritte) sichergestellt sein. Die Gemeinden haben zunächst die Finanzierungsmöglichkeiten frei verfügbare Mittel, Gemeindebedarfszuweisungsmittel, Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven, Subventionen/sonstige Kapitaltransfers, innere Anleihen sowie Vermögensveräußerungen zu prüfen. Nur dann, wenn diese Finanzierungsmittel nicht zur Finanzierung eines unbedingt erforderlichen investiven Vorhabens ausreichen, ist die Aufnahme eines Darlehens zu prüfen.

## **1.4 Darlehen und Darlehen als nachträgliche Finanzierung**

Die GemO normiert im § 80 die Aufnahme von Darlehen und Begründung von Zahlungsverpflichtungen. Diese dürfen nur für im Voranschlag vorgesehene investive Einzelvorhaben sowie für kooperative investive Einzelvorhaben aufgenommen werden und wenn das Gleichgewicht des Haushalts (§ 74 Abs. 3, 4 und 6) **nicht** gefährdet ist.

Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen sowie Richtlinien und Schreiben der Abteilung 7 und den praktischen Erfahrungen ist bei der Aufnahme/Beschlussfassung von Darlehen das Folgende zu beachten:

- Die Gemeinden haben darauf zu achten, dass in den Darlehensverträgen keine Bedingungen entgegen dem Gemeindehaushaltsrecht enthalten sind (beispielsweise Klauseln zu Wechselgeschäften).
- Die Beschlussfassungen, sowohl der Vergabe des Darlehens als auch des Darlehensvertrages (inkl. Angabe des IBANs) haben in getrennten Tagesordnungspunkten zu erfolgen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Bezug habende Tilgungsplan vorzuliegen hat.
- Soweit Darlehensverträge mit einer Fixverzinsung nicht eine vorzeitige Tilgung des Darlehens ohne Pönale versehen, ist die künftige Aufnahme von fixverzinsten Darlehen nur zu maximal zwei Drittel des aufzunehmenden Darlehensvolumens möglich.

- Solange keine aufsichtsbehördliche Genehmigung von Darlehensaufnahmen vorliegt, ist eine Zuzählung des Darlehens nicht statthaft. Ferner besteht gegenüber den Bankinstituten keine Leistungspflicht.
- Eine gesicherte Finanzierung eines dringend erforderlichen investiven Vorhabens mit Darlehensmitteln ist erst zum Zeitpunkt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Darlehen gewährleistet.
- Die Zuzählung des aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehens hat nach Bauabschnitten/Projektfortschritt zu erfolgen.
- Es wird nachdrücklich in Erinnerung gerufen, dass Darlehensmittel ausschließlich für die Finanzierung des betreffenden investiven Einzelvorhabens verwendet werden dürfen. Keinesfalls sind Darlehensmittel für ein bestimmtes investives Vorhaben (lt. Antrag der Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde) für andere investive Vorhaben oder auch nur vorübergehend für die Finanzierung der operativen Gebarung heranzuziehen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark ruft in Erinnerung, dass insbesondere aufgrund der derzeitigen äußerst angespannten finanziellen Situation einzelner betroffener Gemeinden eine **nachträgliche** aufsichtsbehördliche Genehmigung von Darlehen gemäß § 90 Abs. 4 GemO nicht sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für eine gegebenenfalls nachträgliche Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln.

Die Genehmigung kann gemäß § 90 Abs. 4 GemO unter anderem **versagt** werden, wenn das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme mit Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens, eines negativen Nettovermögens, einer mangelnden Liquidität oder eines langfristigen Ungleichgewichts des Ergebnishaushaltes verbunden wäre.

## 1.5 Umsetzung des Voranschlags – Haushaltsüberwachung gem. §§ 84 ff StGHVO

Die Anordnungsbefugten haben zur Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) Kontrollaufzeichnungen zu führen (Haushaltsüberwachung).

Hinsichtlich dieser **Haushaltsüberwachung** wird darauf hingewiesen, dass die Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen (Mittelverwendungen) in den Gemeinden/Gemeindeverbänden nach wie vor Verbesserungspotential aufweist. Es wird insbesondere darauf verwiesen, dass in der Buchhaltung der Gemeinden/Gemeindeverbände die Mehrphasenbuchhaltung zur Anwendung gelangt und diese – bei Erfassung der fünf Phasen je Voranschlagsstelle mit dem entsprechenden geplanten bzw. tatsächlichen Betrag inkl. Belege – eine fundierte Grundlage der Haushaltsüberwachung darstellt.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände werden aufgrund der **äußerst angespannten finanziellen Situation** im Jahr 2026 dringend ersucht, äußerst sparsam zu wirtschaften und die rechtlich vorgesehene **Haushaltsüberwachung lückenlos durchzuführen**.

## 1.6 Liquiditätsplanung

Es wird in Erinnerung gerufen, dass sämtliche Gemeinden ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen haben. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass je angespannter die Finanzsituation einer Gemeinde ist, die Finanzplanung kleinteiliger und genauer durchzuführen ist. In sehr angespannten Situationen ist zumindest eine Finanzplanung auf Monatsebene erforderlich.

Die Gemeinden haben jedenfalls sicherzustellen, dass ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um allfälligen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die Liquiditätsplanung soll auch dazu dienen, etwaige Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen um rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit setzen zu können.

## 2 Wirtschaftliche Entwicklung

Das IHS hat im Oktober 2025 die wirtschaftliche Entwicklung der Jahre 2025 und 2026 wie folgt, eingeschätzt (Quelle: *IHS – Herbst-Prognose der österreichischen Wirtschaft 2025–2026, Kurzfassung*):

*„Österreichs Volkswirtschaft hat Ende vergangenen Jahres die Rezession überwunden und wächst seitdem verhalten. Im Prognosezeitraum dürfte das Expansionstempo aufgrund von Strukturproblemen und außenwirtschaftlichen Belastungen geringer bleiben als in früheren Aufschwungphasen. Laut Prognose des IHS steigt das Bruttoinlandsprodukt heuer um 0,4 % und im kommenden Jahr um 0,9 %. Die Inflation laut VPI dürfte mit 3,5 % bzw. 2,4 % deutlich höher als bisher erwartet ausfallen. Die Arbeitslosenquote steigt von 7,0 % im Vorjahr im Jahresdurchschnitt 2025 voraussichtlich auf 7,4 %. Im kommenden Jahr dürfte sie nur geringfügig auf 7,3 % zurückgehen.“<sup>1</sup>*

Trotz des sich gegenüber den vergangenen Jahren leicht aufhellenden wirtschaftlichen Ausblicks bleibt die wirtschaftliche/finanzielle Situation der Gemeinden weiterhin angespannt.

Die Gemeinden haben daher im **Jahr 2026** – wie bereits oben ausgeführt – die **Haushaltsführung äußerst sparsam** zu gebaren. Dabei haben die Gemeinden sicherzustellen, dass sie die **Kernaufgaben** der Gemeinden **ordnungsgemäß besorgen und finanzieren** können. **Vorhaben/Projekte**, die **nicht** zu den **Kernaufgaben** zählen, sind möglichst zeitlich zu **verschieben**. **Darlehensaufnahmen** sind möglichst **nur einzuplanen**, wenn die Gemeinde die **jährlichen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen bezahlen kann**.

### 2.1 Prognose des BMF für 2025 bis 2030

Auf Basis der vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Prognose vom Oktober 2025 sind folgende Entwicklungen auf Gemeindeebene des Landes Steiermark ablesbar.

Ertragsanteile 2025 bis 2030 (in € Mio.)

| Steiermark                   | 2025     | 2026     | 2027     | 2028     | 2029     | 2030     |
|------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Vorschüsse lfd. Jahr (Summe) | 1.698,70 | 1.753,70 | 1.828,95 | 1.900,64 | 1.960,82 | 2.022,60 |
| Veränderung in %             |          | 3,24%    | 4,29%    | 3,92%    | 3,17%    | 3,15%    |

Tabelle 1: Prognose vom Oktober 2025 (Quelle: BMF)

Die Prognose des BMF zeigt gegenüber der Hochrechnung des Jahres 2025 eine Zunahme der Ertragsanteile. In den Folgejahren steigen die Ertragsanteile in einem ähnlichen Ausmaß an.

### 2.2 Förderungen für Investitionen

#### 2.2.1 Förderungen im Rahmen KIG 2020 iVm Richtlinien des Landes Steiermark

Die noch nicht abberufenen Zweckzuschüsse des Landes im Rahmen des KIG 2020 iVm den Richtlinien des Landes Steiermark können ab sofort abberufen werden. Die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände sollen die im Rahmen dieser Fördermöglichkeit eingereichten Projekte fertigstellen und die Endabrechnungen bzw. den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder der Abteilung 7 übermitteln. Nähere Informationen dazu sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/158681582/DE/>

---

<sup>1</sup> IHS, Herbst-Prognose der österreichischen Wirtschaft 2025–2026, Kurzfassung, [https://www.ihs.ac.at/fileadmin/public/2016\\_Files/Documents/2025/Herbstprognose/IHS\\_Konjunkturprognose\\_2025\\_10\\_Herbst\\_KURZVERSION\\_DE.pdf](https://www.ihs.ac.at/fileadmin/public/2016_Files/Documents/2025/Herbstprognose/IHS_Konjunkturprognose_2025_10_Herbst_KURZVERSION_DE.pdf) (24.10.2025), 1.

### 2.2.2 Kommunalinvestitionsgesetze 2020, 2023 und 2025

Gemäß BGBl. I Nr. 25/2025 wurden die bisherigen Zweckzuschüsse gemäß KIG 2020, KIG 2023 und KIG 2025 (inkl. dem Zweckzuschuss digitaler Wandel) in **Finanzzuweisungen für Investitionen** umgewandelt.

Wesentliche Änderungen:

- Antraglose Auszahlungen an die Gemeinden;
- Keine verpflichtende Kofinanzierung durch die Gemeinden;
- Keine Vorgaben über die Art der Investition;
- Keine Abrechnungen/Nachweise gegenüber dem Bund (Buchhaltungsagentur), lediglich Berichterstattung über die Mittelverwendung an den Gemeinderat.

Weitere Hinweise sind dem Schreiben des BMF vom 21.10.2025, veröffentlicht unter folgendem Link, zu entnehmen:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html>

Unter diesem Link sind auch die Auszahlungen der Finanzzuweisungen für Investitionen durch das BMF für die nächsten Jahre veröffentlicht.

Die Abteilung 7 hat sämtlichen Gemeinden mit der erstmaligen Anweisung dieser Finanzzuweisungen für Investitionen eine Information über die Verbuchung dieser Mittel übermittelt. Dieser Verbuchungsvorschlag ist auf der Homepage der Abteilung 7 unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836796/DE/>

### 2.2.3 Gewährung von Kostenbeiträgen an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Die Abteilung 7 informiert, dass die (abgeänderte) Richtlinie über die Gewährung von Kostenbeiträgen an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen gemäß § 29 Abs. 3 FAG 2024 am 07.08.2025 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde und auf der Homepage der Abteilung 7 unter folgendem Link abrufbar ist:

[https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11704361\\_75775769/ec31e4fc/Eisenbahnkreuzungs-Richtlinie-07.08.2025-in%20Kraft.pdf](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11704361_75775769/ec31e4fc/Eisenbahnkreuzungs-Richtlinie-07.08.2025-in%20Kraft.pdf)

### 2.2.4 Zukunftsfondsmittel – Elementarpädagogik gemäß FAG 2024

Gemäß § 23 Abs. 3 FAG 2024 sind 50% der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes an die Gemeinden des jeweiligen Landes unmittelbar weiterzuleiten. Diese Mittel stellen **Finanzzuweisungen des Bundes** dar: VASSt. 240./3004 bzw. 240./86017.

Das Land Steiermark hat den Gemeinden im Jahr 2024 für die Jahre 2024 bis 2028 die weiteren 50% der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes zur Verfügung gestellt. Diese Mittel stellen **Finanzzuweisungen des Landes** dar: VASSt. 240./3013 bzw. 240./86115.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mittel innerhalb des Beobachtungszeitraumes (bis 2027) so verwendet werden müssen, dass die im FAG 2024 angeführten Effekte bis Ende 2028 eingetreten sind.

## 2.3 Finanzkraft

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat bereits am 17.10.2025 die Finanzkraftdaten je Gemeinde auf Basis diverser rechtlicher Grundlagen auf der Homepage der Abteilung 7 (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836796/DE/>) veröffentlicht:

- **Finanzkraft 2023** für die Berechnung der Schulerhaltsbeiträge gemäß Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz im Schuljahr 2025/2026 sowie
- **Finanzkraft 2024** für die Berechnung der Umlagen 2026 nach dem Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetz.

## 2.4 StSPLFG-Umlagen 2026

Für das Haushaltsjahr 2026 gibt die Abteilung 7 den steirischen Gemeinden für die Erstellung ihrer Voranschläge die voraussichtlichen Zahlungen aufgrund der Sozial- und Pflegeumlage, der Tagesbetreuungsumlage und der Schulassistentenumlage bekannt.

Die jeweilige voraussichtliche Umlage je Gemeinde beruht auf von der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege und der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration bekannten Daten.

Die Abteilung 7 informiert, dass in die jeweilige Umlage je Gemeinde **zwei Planungsrechnungen** – die **Hochrechnung** für das Jahr **2025** und die **Planrechnung** für das Jahr **2026** – eingeflossen sind. Wie im Jahr 2025, werden auch im Jahr 2026 in den ersten Monaten bis zur Vorlage der Schlussrechnung je Umlage nur anteilig die Umlagen auf Basis der Planrechnungen 2026 von den Ertragsanteilen eingehoben. Erst nach Vorlage der jeweiligen Schlussrechnung werden die (tatsächlichen) Guthaben/Übergewinne je Umlage mit den Ertragsanteilen der Gemeinden verrechnet. Dies gilt sinngemäß gegebenenfalls auch für die Verrechnung der Akontierungen je Gemeinde.

## 3 Besondere Hinweise

Die in den Richtlinien zu den Voranschlägen 2020 bis 2025 definierten Handlungsfelder und etwaige Mitteilungen der Abteilung 7 an die Gemeinden bleiben weiterhin aufrecht. Zusätzlich sind in diesem Kapitel weitere wesentliche Themen überblicksmäßig zusammengefasst.

### 3.1 Personal

Es wird auf die Informationen auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeinderecht und Wahlen, hingewiesen: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836148/DE/>.

Hinsichtlich der Erhöhung der Personalaufwendungen wird auf das künftige Ergebnis der Gehaltsverhandlungen hingewiesen.

### 3.2 Bürgermeisterausweis

Der Bürgermeisterausweis stellt einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis nach außen dar. Mit diesem Dokument ist die Notwendigkeit einer Funktionsbestätigung weitgehend weggefallen, lediglich bei Rechtsgeschäften von Gemeindeverbänden und Gerichtsangelegenheiten ist ein Antrag um Ausstellung einer Funktionsbestätigung erforderlich.

### 3.3 Wahlen 2026

Die Gemeinden, inklusive der Landeshauptstadt Graz, werden auf die Notwendigkeit der Veranschlagung der Mittelverwendungen bzw. der Mittelaufbringungen für die im Jahr 2026 stattfindenden Wahlen (Landwirtschaftskammerwahl) hingewiesen.

### 3.4 Gebührenhaushalte

#### 3.4.1 Kostendeckung in den Gebührenhaushalten

In Ergänzung zu den Ausführungen in den bisherigen Richtlinien und den Aufforderungen im Zuge der Prüfung und Beurteilung von Voranschlägen bzw. im Zuge der Plausibilitätsprüfungen der Rechnungsabschlüsse wird auf die **erforderliche Kostendeckung in den Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung** hingewiesen und die Gemeinden werden angehalten, diese zu beachten und ggfs. entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Gemeinden werden daher in diesem Zusammenhang aufgefordert, ihre **Gebühren** nach dem **geltenden Kostendeckungsprinzip zu berechnen, vorzuschreiben und einzuheben**. Dabei ist auch

eine entsprechende Vergütungsrechnung von Leistungen etwa der zentralen Verwaltung oder des Bauhofs für diese Bereiche zu berücksichtigen.

### 3.4.2 Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven (ZMR)

Die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit ZMR ist in den Voranschlag 2026 einzuarbeiten. Der Zweckbindung unterliegen jedenfalls der Wasserleitungsbeitrag (gem. Wasserleitungsbeitragsgesetz) bzw. der Kanalisationsbeitrag (gem. Kanalabgabengesetz 1955), die unter Zuordnung zum jeweiligen Ansatz unter der Kontengruppe 850 „Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig)“ zu veranschlagen bzw. zu verbuchen sind. Wird bereits bei Veranschlagung ein investives Einzelvorhaben in den Nachweis der Investitionstätigkeit aufgenommen, können diese einmaligen Interessentenbeiträge mit der Kontengruppe 305 „Kapitaltransfer von Unternehmen“ bzw. 307 „Kapitaltransfer von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere“ direkt bei dem Vorhaben veranschlagt werden.

Danach ist zu prüfen, ob sich im jeweiligen Gebührenhaushalt ein positives Nettoergebnis (SA0) und ein positiver Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) errechnet. Diese positiven Ergebnisse sind grundsätzlich einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit ZMR zuzuführen.

Für detaillierte Informationen wird auf die FAQ verwiesen, die unter dem Link [https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12767171\\_155984677/058e2a33/FAQ%2013%20zweckgeb%20HRL%20mit%20ZMR%20Geb%C3%BChrenhaushalte%202021101.pdf](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12767171_155984677/058e2a33/FAQ%2013%20zweckgeb%20HRL%20mit%20ZMR%20Geb%C3%BChrenhaushalte%202021101.pdf) auf der Homepage der Abteilung 7 abrufbar ist.

## 3.5 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

### 3.5.1 Aktualisierung BZ-Online-Antragsformular

Ergänzend zu den Ausführungen früherer Richtlinien teilt die Abteilung 7 mit, dass umfangreiche Änderungsmaßnahmen im BZ-Online-Antragsformular für Gemeinde-Bedarfszuweisungen vorgenommen wurden.

Durch die Änderung der Zuständigkeiten der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung waren ein teilweiser Neuaufbau der Antragsarten sowie redaktionelle und inhaltliche Anpassungen, Aktualisierung von Informationsfeldern und Erweiterungen erforderlich.

Die aktuellen Änderungen im BZ-Online-Antragsformular für Gemeinde-Bedarfszuweisungen stehen allen Gemeinden zur Verfügung. Auf nachstehende Eingabefelder bzw. Vorgangsweisen wird im Besonderen hingewiesen:

- Neben der Auswahlmöglichkeit „Erst-Antrag, Änderungs-Antrag, Mehrkosten-Antrag“ steht nunmehr auch die Auswahl „Storno-Antrag“ zur Verfügung.
- Bei einzelnen Eingabefeldern wurden weitere Verknüpfungen eingefügt, um eine korrekte Auswahl sicherzustellen.
- Aufgrund der inhaltlichen Änderungsmaßnahmen ist es nicht mehr möglich, zwischengespeicherte Formularvorlagen der bisherigen Antragsversion in die neue Version hochzuladen, da es dadurch zu Fehlern in der Übertragung an die Abteilung 7 kommt.

Die Abteilung 7 macht erneut darauf aufmerksam, dass nur ein **haushaltsrechtlich korrekt** vorliegendes BZ-online-Antragsformular an das zuständige politische Büro zur weiteren Bearbeitung (Erstellen der schriftlichen Zusage über die Gewährung) weitergeleitet werden kann. Daher werden die Gemeinden auf Rückfragen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 7 - Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten – eingeladen, möglichst zeitnah ein korrigiertes BZ-online-Antragsformular nachzureichen, um den Antrag zeitnahe erledigen zu können.

Die Abteilung 7 – Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten – steht für etwaige allgemeine Auskünfte und für Auskünfte zu besonderen individuellen Sachverhalten gerne zur Verfügung.

### 3.5.2 Mögliche Konten iVm Gemeinde-Bedarfszuweisungen

Nachstehend eine Übersicht der möglichen Konten aufgrund der Untergliederung lt. FAG 2024 oder wegen sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder Verträgen (Land Steiermark) bzw. gemäß regionalem Kontenplan der Steiermark.

|       |                                                                                                                  |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8611  | Transfers von Ländern                                                                                            |
| 86111 | Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen                                                              |
| 86116 | Transfers von Ländern - Gemeinde -Bedarfszuweisungen (StLREG)                                                    |
| 871   | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel                                                            |
| 8711  | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben                                       |
| 87111 | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben (direkt)                              |
| 87112 | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben (Darlehenstilgung)                    |
| 87113 | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben (nachträgliche Gewährung)             |
| 8712  | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Kooperation Gebietskörperschaft)                          |
| 87121 | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive kooperative Vorhaben (direkt)                  |
| 87122 | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive kooperative Vorhaben (Darlehenstilgungen)      |
| 87123 | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive kooperative Vorhaben (nachträgliche Gewährung) |
| 8713  | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben (beherrschte Unternehmen)             |
| 8714  | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - Vorschüsse Katastrophenfondsmittel                       |

### 3.5.3 Veranschlagung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln

Die Abteilung 7 weist nachdrücklich darauf hin, dass nur bereits **schriftlich zugesagte** Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweiligen politischen Gemeindereferenten und nur für den jeweils festgelegten Sachverhalt (Transfer, Kapitaltransfer) in den Voranschlag 2026 bzw. in den Mittelfristigen Haushaltsplan unter Beachtung des Regionalen Kontenplans aufzunehmen sind.

Die Abteilung 7 macht auch darauf aufmerksam, dass die in den BZ-online-Antragsformularen angeführten Vorhabencodes iZm den jeweilig dazugehörigen Konten die Basis für die Auszahlung der gewährten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach Vorlage der Verwendungsnachweise darstellten.

## 3.6 Regionaler Kontenplan 2026

Der Regionale Kontenplan des Landes Steiermark wurde für das Jahr 2026 geringfügig adaptiert. Neben der Streichung einer Reihe von nicht mehr benötigten Konten, wurden folgende Konten neu eingefügt:

| Konto  | Bezeichnung Konto                                                                        |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 300742 | Kapitaltransfer vom Bund - KIG Finanzzuweisungen für Investitionen                       |
| 750942 | Transfers an Bund - Korrektur KIG Finanzzuweisungen für Investitionen                    |
| 794742 | Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen KIG Finanzzuweisungen für Investitionen   |
| 860942 | Transfers vom Bund - KIG Finanzzuweisungen für Investitionen                             |
| 894742 | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen KIG Finanzzuweisungen für Investitionen |
| 934742 | Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR KIG Finanzzuweisungen für Investitionen        |

Die Gemeinden werden eingeladen, den regionalen Kontenplan des Landes zu beachten.

### 3.6.1 GemFin20-Finanzdaten-Uploads

Die vollautomatische Prüfung der Gemeindehaushaltsdaten zum Entwurf des Voranschlages (GemFin20-Finanzdaten-(Test/Echt)-Upload) ist auf den Regionalen Kontenplan abgestimmt und die jeweiligen EDV-Anbieter werden diesen Regionalen Kontenplan in ihren EDV-Systemen zur Verfügung stellen

Die Gemeindeaufsicht ersucht daher die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände, den Regionalen Kontenplan 2026 vollinhaltlich zur Anwendung zu bringen.

### 3.6.2 Kontenbeschreibungen

Der Regionale Kontenplan der Gemeindeebene Steiermark sowie nähere Erläuterungen zu einzelnen Konten („Kontenbeschreibungen“) sind auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/160804680/DE/>.

Der aktualisierte Regionale Kontenplan stellt eine Beilage zur gegenständlichen Richtlinie dar.

## 4 Voranschlagsentwurf 2026

Im Rahmen der Voranschlagserstellung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die **Entwürfe der Voranschläge 2026 vollautomatisch zu prüfen** bzw. die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Wirtschaftliche Angelegenheiten im Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten zu kontaktieren, um bereits im Vorfeld besondere Sachverhalte und deren Veranschlagungen abzustimmen.

### 4.1 Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs

Das Land Steiermark ermöglicht allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern als politisch zuständige Budgetverantwortliche, ähnlich wie bei der Prüfung der Daten des Rechnungsabschlusses, eine **vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs** über die Anwendung GemFin20. Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden ersucht, nach Erstellung des Voranschlagsentwurfes unbedingt folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellung des GHD-Datenträgers;
2. Upload des Datenträgers mit der Upload-Art „*Quartalsmeldung 4 (Testupload)*“ über die Anwendung GemFin20 - Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ erhält.

Werden „Fehler“ angezeigt, müssen diese im Voranschlagsentwurf bzw. im Mittelfristigen Haushaltsplan behoben werden. Danach sind weitere Testuploads durchzuführen, solange bis im Ergebnisprotokoll kein Fehler mehr auftritt bzw. ein vollautomatisch generiertes „Ergebnisprotokoll“ mit Warnung oder Erfolg an die Gemeinde retourniert wird. Sollte es bei den Finanzdatenübermittlungen (Test/Echt) zu „unerklärlichen“ Fehlermeldungen kommen, werden die Gemeinden zur Kontaktaufnahme mit der Abteilung 7 eingeladen.

### 4.2 Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat

Die steirischen Gemeinden werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Formalerfordernisse im Zusammenhang mit der Erstellung des Voranschlagsentwurfs, der Kundmachung, der Auflage etc. jedenfalls einzuhalten sind und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen hat.

Der Voranschlagsentwurf ist so rechtzeitig zu erstellen und dem Gemeinderat in seiner **Gesamtheit** zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, dass dieser zu Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2026) in Wirksamkeit treten kann (§ 76 GemO). Zudem hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 GemO im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag (§ 59 Abs. 2 GemO) mit jeweils gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen:

1. die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben, soweit diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen,
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82),
3. den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80),
4. den Stellenplan,
5. den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
6. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
7. die Budgets von mit der Gemeinde verbundenen Beteiligungen (§ 71b Abs. 1), wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt und
8. den Mittelfristigen Haushaltsplan (§ 74a).

### 4.3 Vorlage des Voranschlages an die Aufsichtsbehörde

Gemäß § 76 Abs. 4 GemO ist **eine** Ausfertigung des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlages 2026 und des Mittelfristigen Haushaltsplans 2026 bis 2030 der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

- Der im Gemeinderat beschlossene Voranschlag ist in physischer Form (**Papier**) mit den Bezug habenden Unterlagen an die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Hofgasse 13, 8010 Graz, zu übermitteln.
- Dieselben Unterlagen, inkl. beschlossenen Voranschlag und Mittelfristigem Haushaltsplan, sind zusätzlich in **elektronischer Form** in einem **OCR-tauglichen pdf-Format** ausschließlich an das offizielle E-Mail-Postfach der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (**abteilung7@stmk.gv.at**) zu übermitteln.
- Ein neuerlicher **GHD-Datenträger nach Beschlussfassung** ist zu erstellen und mittels Upload-Art „*Quartalsmeldung 4 (Echtupload)*“ hochzuladen.

Der von einer Gemeinde übermittelte Voranschlag und Mittelfristige Haushaltsplan sowie die vorgelegten Unterlagen werden im Rahmen der Voranschlagsprüfung durch die Abteilung 7, Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten, geprüft.

## 5 Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2026

Die Abteilung 7 gibt folgende **Budgetansätze** für das Haushaltsjahr **2026** bekannt:

| Kontenbezeichnung                                                                                                          | VAS                             | Betrag in €          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe - Gesamt                                                                               | 925/8591                        | <b>1.528.000.000</b> |
| Transfers an Länder - Landesumlage (§ 1 Gesetz über die LU)                                                                | 930/75112                       | <b>134.333.420</b>   |
| Lustbarkeitsabgaben - VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)                                                                          | 924/8371                        | <b>2.650.000</b>     |
| Transfers von Ländern - Finanzzuweisung VLT-Garantie § 28 FAG 2024                                                         | 940/86112                       | <b>3.555.000</b>     |
| Transfers vom Bund - Strukturfonds § 26 FAG 2024                                                                           | 941/86012                       | <b>28.939.585</b>    |
| Transfers vom Bund - Mittel gemäß § 25 FAG 2024                                                                            | 941/86013                       | <b>12.458.000</b>    |
| Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen                                                                        | 940/86111                       | <b>11.761.931</b>    |
| Transfers vom Bund - Finanzkraftstärkung § 27 Abs. 3 FAG 2024                                                              | 941/86014                       | <b>4.478.689</b>     |
| Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)                                                               | 940/86116                       | <b>6.186.730</b>     |
| Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts - StLREG                                                              | 940/7541                        | <b>6.186.730</b>     |
| Kapitaltransfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder<br>Transfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik | 240./3004<br>oder<br>240./86017 | <b>36.538.571</b>    |

|                                                                                                                                  |                                 |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------|
| Kapitaltransfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder<br>Transfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik | 240./3013<br>oder<br>240./86115 | <b>36.538.571</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------|

Tabelle 2: Vorläufige Budgetansätze „Ertragsanteile“

| Kontenbezeichnung                                                   | VAS        | Betrag in €        |
|---------------------------------------------------------------------|------------|--------------------|
| Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG | 419/75113  | <b>409.568.365</b> |
| Transfers von Ländern - Sozial- und Pflegeleistungen § 2 StSPLFG    | 419/86117  | <b>193.685.564</b> |
| Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG | 419/751139 | <b>136.572.507</b> |
| Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG             | 419/75114  | <b>1.364.839</b>   |
| Transfers von Ländern - Tagesbetreuung § 3 StSPLFG                  | 419/86118  | <b>2.668.869</b>   |
| Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG             | 419/751149 | <b>708.842</b>     |
| Transfers an Länder - Schulassistentenzumlage § 4 StSPLFG           | 419/75115  | <b>1.929.557</b>   |
| Transfers von Ländern - Schulassistentenzumlage § 4 StSPLFG         | 419/86119  | <b>45.524.738</b>  |
| Transfers an Länder - Schulassistentenzumlage § 4 StSPLFG           | 419/751159 | <b>29.391.452</b>  |

Tabelle 2: Vorläufige Budgetansätze „StSPLFG“

## 6 Mittelfristiger Haushaltsplan 2026 bis 2030

Gemäß § 74a GemO hat die Gemeinde für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einen Mittelfristigen Haushaltsplan nach den Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlages und unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt ÖStP 2012 vorgegebenen Grundsätzen und Empfehlungen, zu erstellen.